



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Christliche Werte im Bürgerlichen Recht“

Dissertation vorgelegt von Clara zu Löwenstein

Erstgutachter: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Zweitgutachter: Prof. Dr. Markus Stoffels

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

I. Gegenstand der Arbeit¹

Das Christentum hat seine Spuren nicht nur im öffentlichen Recht hinterlassen, etwa in den über Art. 140 GG übernommenen Kirchenartikeln der Weimarer Reichsverfassung. Vielmehr ist auch das Bürgerliche Gesetzbuch von christlichen Werten geprägt. Das deuten nicht zuletzt die Gesetzesmaterialien des BGB an. In den Motiven zum Allgemeinen Teil des BGB heißt es:

„Der Hervorhebung bedarf dabei kaum (...), dass die Aufstellung (...) keineswegs die Bedeutung verkennt, welche den Wahrheiten des Christentums und der christlichen Gesamtanschauung des deutschen Volkes bei dem Ausbau seiner Rechtsordnung zukommen muss.“² Die Aussage ist ein Bekenntnis zum Christentum und dessen Werteordnung. Mit der Einleitung des Bekenntnisses mit den Worten „Der Hervorhebung bedarf dabei kaum...“ wird deutlich: Der Autor hält die Bedeutung christlicher Werte für selbstverständlich. Was die Redaktoren des BGB für selbstverständlich hielten, ist heute nach Säkularisierung und Pluralisierung der Gesellschaft nicht mehr so selbstverständlich, dass es „keiner Hervorhebung bedürfte“. Ob das BGB auch in seiner heutigen Form noch christliche Einflüsse aufweist, ist deswegen Gegenstand der Untersuchung dieser Arbeit. Dafür wird der Import christlicher Werte in der Entstehung des BGB am Beispiel einer Auswahl von Normen untersucht. Dabei wird die These begründet, dass christliche Werte Bedeutung für die Entstehung des BGB hatten und in der Anwendung christlich geprägter Normen bis heute fortwirken. Um den Einfluss christlicher Werte auf das BGB zu untersuchen, wird in der Arbeit eine induktive Analyse ausgewählter Normen des BGB vorgenommen. Dabei wird der rechtshistorische Hintergrund der Normen untersucht: Ob und wie das BGB in seiner Entstehung im 19. Jahrhundert durch christliche Werte geprägt worden ist und ob es auch heute noch davon zeugt. Dies wird exemplarisch anhand ausgewählter Einzelnormen illustriert. Die Untersuchung ist in fünf Abschnitte gegliedert.

II. Der historische Kontext

Zu Beginn werden die Gesetzgebungsarbeiten in ihren historischen Kontext, insbesondere das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, eingeordnet. Dabei werden die Jahrhunderte alte Verzahnung zwischen Staat und Kirche ebenso wie die Umbruchsstimmung des 19. Jahrhunderts in Bezug auf Recht und Religion skizziert. Nachdem Theodosius das Christentum 380 n.Chr. zur Staatsreligion erklärt hat, standen die Institutionen von Staat und Kirche und damit von Recht und Religion über Jahrhunderte hinweg unter gegenseitigem Einfluss. Erst im 19. Jahrhundert begann der Prozess der Auflösung dieser institutionellen Verzahnung: Kirchengüter wurden säkularisiert und die Gesetze Bismarcks setzten im Zuge des Kulturkampfes die Gewährleistung der Religionsfreiheit, die Einführung der obligatorischen Zivilehe und die Zurückdrängung der geistlichen Hochschulaufsicht durch. Die Trennung von Staat und beiden Kirchen wurde zuletzt mit Art. 137 WRV besiegelt. Man entschied sich jedoch nicht für einen laizistischen Staat, sondern ein „freundschaftliches Kooperationsverhältnis“ mit der Kirche, das bis heute fortwirkt. Die besondere Verbindung zum Christentum besteht daher bis heute fort.

Das BGB entstand in Zeiten dieses Umbruchs von einer Staatskirche zu Trennung von Staat und Kirche. Das Bemühen um religiöse Neutralität prägte die Zeit ebenso wie eine historisch gewachsene besondere Verbindung zum Christentum und zu dessen Werteordnung, die sich in dem Bekenntnis zur Bedeutung des Christentums in den Motiven des BGB äußert. Das BGB selbst wurde in einem dreißigjährigen Gesetzgebungsprozess geschaffen, an dem

¹ Die Arbeit wurde in den Jahren 2014-2017 unter der Betreuung von Prof. Dr. Marc-Philippe Weller erstellt. Ihm gebührt mein großer Dank für seine fortwährende Unterstützung und seinen wertvollen Rat. Ohne ihn wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen.

² Motive I, 1888, S. 26.

mehrheitlich Protagonisten des christlichen Glaubens mitgewirkt haben, die auf Rechtsquellen zurückgriffen, zu denen auch das kanonische Recht als Teil des *ius commune* gehörte. Als Vehikel für den Import christlicher Werte in das BGB dienten in dem Prozess vor allem das kanonische Recht ebenso wie der Einfluss der katholischen Zentrumspartei in der Reichstagskommission.

III. Christliche Werte in Normen des BGB

Die institutionelle Verzahnung von Staat und Kirche hat ihre Spuren im BGB hinterlassen. Die Untersuchung von sechs Beispielsnormkomplexen des BGB ergibt, dass das Bekenntnis in den Motiven zu der Bedeutung christlicher Werte für das historische BGB einen wahren Kern hatte. So lässt sich exemplarisch an sechs Normkomplexen nachweisen, dass ein christlicher Wert Einfluss auf deren jeweilige Entstehung im 19. Jahrhundert genommen hat und in deren Anwendung bis heute fortwirkt. Diese Auswahl an Normen umfasst das Schikaneverbot (§ 226 BGB) unter Einschluss des deliktischen Anspruchs wegen sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB), das Wucher- und Zinseszinsverbot (§§ 138, 248, 289 BGB), die testamentarische Auslegungsregel für Verfügungen an die Armen (§ 2072 BGB), die Fristenregelung für Sonn- und Feiertage (§ 193 BGB), die Naturalobligation des Ehemaklervertrags (§ 656 BGB) und die einseitig bindenden Versprechen der Auslobung und des Angebotes (§§ 657, 145 BGB).

Durch eine induktive Analyse dieser Normen wird das jeweils der Norm zugrundeliegende Regelungsproblem aufgedeckt, bevor die dem Gesetzgeber Ende des 19. Jahrhunderts hierzu bekannten Lösungsansätze vorgestellt und die Lösung des Gesetzgebers einschließlich seiner Wertung erläutert werden. Durch die so durchgeführte Analyse soll nachgewiesen werden, dass alle sechs Normenkomplexe in der Entstehungsgeschichte durch verschiedene christliche Werte beeinflusst wurden.

1. Nächstenliebe am Beispiel der §§ 226, 826 BGB

Mit den §§ 226, 826 BGB wurde der Grundsatz in das BGB aufgenommen, dass eine Rechtsposition nicht in purer Schikane eines anderen ausgeübt werden darf. Dass die „Schikane“ durch Rechtsausübung sittlich zu missbilligen ist, wurde aus dem christlichen Wert der Nächstenliebe abgeleitet, der derartiges Verhalten verbietet. Die Nächstenliebe erfordere, dass auch das BGB kein Recht zur schikanösen Rechtsausübung gebe. Infolge dieser Vorstellung wurden die §§ 226, 826 BGB als allgemeine Schranke der Rechtsausübung in das BGB aufgenommen. Dabei formuliert der durch den Wert der Nächstenliebe mitgeprägte § 226 BGB einen Grundgedanken des Bürgerlichen Rechts, der bis heute hauptsächlich über § 242 BGB Geltung beansprucht.

2. Barmherzigkeit am Beispiel der §§ 138 Abs. 2, 248, 289 BGB

Das Wucher- ebenso wie das Zinseszinsverbot haben ihren Ursprung in dem kanonischen Zinsverbot. Das kanonische Zinsverbot ist biblisch belegt und wird mit der Barmherzigkeit durch Schutz des Schwächeren und dem christlichen Arbeitsethos begründet. Es ist maßgeblich auf den Einfluss des kanonischen Zinsverbotes zurückzuführen, dass das Wucher- und Zinseszinsverbot Eingang in das BGB gefunden haben. Denn die kirchliche Wucherlehre entwickelte sich im 19. Jahrhundert weg von einem starren Zinsverbot hin zu einem flexiblen Wucherbegriff, der wie § 138 Abs. 2 BGB an die Notlage des Bewucherten und die Ausbeutungsabsicht des Wuchernden anknüpft. Nicht zuletzt die Zentrumspartei setzte sich für den Erlass eines so verstandenen Wucherverbotes im BGB ein. Das Zinseszinsverbot ist ein Überbleibsel des kanonischen Zinsverbotes. Bis heute liegt beiden Verboten der christlich geprägte Schutz des Schwächeren als Ausdruck der Barmherzigkeit zugrunde, wenn auch das Zinseszinsverbot des § 248 BGB sich im Wandel hin zu einer reinen Transparenzvorschrift befindet.

3. Liebestätigkeit am Beispiel des § 2072 BGB

Die erbrechtliche Auslegungsregel des § 2072 BGB wäre ohne die christliche Tradition der „Sohnesteilquote“ (*portio Christi*) nicht in das BGB aufgenommen worden. Eine entsprechende Vorschrift befand sich bereits im Codex Justinianus. Dort sollte Verfügungen von Todes wegen, durch die einer christlichen Tradition folgend „die Armen“ pauschal als Erben bedacht wurden, ein rechtlich vorteilhafter Rahmen gegeben werden. Dass zahlreiche Erblasser derartige Verfügungen erließen, war Folge der christlichen Aufforderung zur aktiven Liebestätigkeit durch den Dienst an den Armen. Der Erblasser tat auf diese Weise zugleich etwas für sein eigenes Lebensheil. Aufgrund dieser Praxis sah der Gesetzgeber die Notwendigkeit, mit § 2072 BGB eine entsprechende Auslegungsregel aufzunehmen. Bis heute verhilft die Vorschrift karitativen Verfügungen, die sonst wegen Unbestimmtheit unwirksam wären, zu rechtlicher Geltung.

4. Sonntagsheiligung bei § 193 BGB

Die Fristenregel des § 193 BGB wurde zur Sonntagsheiligung eingeführt. Insbesondere v. Gierke und die Zentrumsparlei fürchteten, Sonn- und Feiertage würden sich in „geräuschvolle Geschäftstage“ verwandeln und die christliche Feiertagsordnung nicht mehr geachtet werden, wenn keine entsprechende Regelung im BGB enthalten wäre. Durch die Einführung der Norm sollte dem christlichen Gebot der Sonntagsheiligung Rechnung getragen werden. Damit ist die Sonntagsheiligung nicht nur verfassungsrechtlich, sondern auch privatrechtlich geschützt. Seit der Einbeziehung des Samstages wird der Zweck der Norm allerdings zunehmend in dem Schutz der Freizeit und nicht mehr in der Sonntagsheiligung gesehen.

5. Heiligkeit der Ehe am Beispiel des § 656 BGB

Bis heute wird dem Ehemaklervertrag mit § 656 BGB der Status einer Naturalobligation verliehen. Hierfür wurden zur Zeit der Entstehung der Vorschrift mehrere Gründe angeführt. Neben dem Schutz der Privatheit desjenigen, der die Ehevermittlung in Anspruch genommen hat, vor unangenehmen Prozessen waren christlich geprägte Sittlichkeitsideale von der Heiligkeit der Ehe der Grund für die Einführung der Norm. Seit dem Mittelalter wurde die sogenannte „Kuppelei“ wegen der Anstiftung zum außerehelichen Geschlechtsverkehr strafrechtlich bewehrt. Die Ehevermittlung wurde wegen unseriöser Praktiken damit in Verbindung gebracht. Hinzu trat die damalige Einordnung von Ehevermittlung unter den kirchenrechtlichen Tatbestand der „Simonie“ (Handel mit Sakramenten), da die Ehe im katholischen Glauben als Sakrament angesehen wird. Beides trug zu dem schlechten Ruf der Ehevermittlung bei. Den maßgebenden Antrag für die Andersbehandlung des Ehevermittlungsvertrags gegenüber anderen Maklerverträgen stellte wiederum die Zentrumsparlei. Für diesen Antrag war nicht zuletzt ein Aufsatz Kohlers Ausschlag gebend, der augenscheinlich von dem christlichen Ideal der Ehe geprägt worden ist. Letztlich trug daher die kirchliche Idealisierung der Ehe zu der Einführung von § 656 BGB bei. Systematisch betrachtet, zeugt die Norm bis heute von mittlerweile überholten Sittlichkeitsidealen. Ihr Fortbestehen wird heute allein mit dem Schutz der Privatheit begründet.

6. Versprechenstreue bei den §§ 657, 145 BGB

Der christliche Wert der Versprechenstreue, der unter Berufung auf v. Aquin und Grotius aus den Werten der Wahrhaftigkeit und Treue abgeleitet wird, liegt nicht nur dem Grundsatz *pacta sunt servanda* im BGB zugrunde. Vielmehr hat er sich auch in der Bindung an einseitige Versprechen in den §§ 657, 145 BGB niedergeschlagen. So gilt für die Auslobung, dass das Versprechen des Auslobenden auch dann bindend ist, wenn der Auszulobende in

Unkenntnis des Versprechens handelte. Eine derartige Bindung an das Versprechen lässt sich nicht mit dem Vertrauen des Auszulobenden auf das Versprechen begründen. Insbesondere ein Vergleich mit dem einseitigen Versprechen im Common Law indiziert, dass sich die Bindung an einseitige Versprechen ohne eine ethische Begründung der Worttreue nicht herleiten lässt. In den Gesetzesmaterialien zu §§ 657, 145 BGB liegen Hinweise auf Siegels Herleitung der Bindung an das einseitige Versprechen vor. Dieser wiederum berief sich auf die kanonische Lehre von der Bindungskraft des bloßen Versprechens, die auf v. Aquin und Grotius basiert. Bis heute liegt damit der Versprechensbindung des BGB eine christlich geprägte, ethische Dimension zugrunde.

7. Weitere Beispielnormen

Zuletzt ist auf weitere Beispiele des christlichen Einflusses auf die Entstehung einzelner Normen hinzuweisen, die zeigen, dass es sich bei den untersuchten Normen nicht um Einzelfallerscheinungen handelt. Als solche kommt der Einfluss der Barmherzigkeit auf den Mietschutz und das Arbeitsrecht des BGB, der Liebestätigkeit auf das Erb- und Stiftungsrecht, des christlichen Arbeitsethos auf das Arbeitnehmerrecht, der Reinheit des Geistes auf die Gutgläubensvorschriften des BGB und nicht zuletzt der Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe auf das Eherecht in Betracht.

IV. Synthese

Die angeführten Beispielnormen zeigen, dass christliche Werte eine grundsätzliche Bedeutung für den Ausbau der Rechtsordnung hatten. Hierfür spricht insbesondere die enorme Streubreite der untersuchten Normen: Von Fristenregelungen über eine testamentarische Auslegungsregel, Nichtigkeitstatbeständen des Allgemeinen Teils zu Normen des besonderen Schuldrechts und einem deliktischen Schadensersatzanspruch. Das bestätigen zudem die zuletzt genannten weiteren Anknüpfungspunkte für christlich beeinflusste Normen. Die untersuchten Normen sind ungeachtet dessen nicht allesamt Ausdruck einer einzigen, sondern verschiedener christlicher Wertevorstellungen. Christliche Werte haben besonders über den Import des kanonischen Rechts und den Einfluss der Zentrumsparterie in der Reichstagskommission Eingang in das BGB gefunden. Auch ist festzustellen, dass christliche Werte sich sowohl in Form von Verboten unchristlichen Verhaltens (§§ 138 Abs. 2, 226, 248, 289 BGB) und als Normen, die sich im Ergebnis wie ein Verbot auswirken (§§ 656, 826 BGB) als auch in Form von Geboten christlichen Verhaltens (§§ 193, 657, 2072 BGB) auf Normen des BGB ausgewirkt haben. Bei nahezu keinem der untersuchten Fälle wurde allerdings der Import von christlichen Wertungen offengelegt. Stattdessen arbeiteten die Kommissionsmitglieder mit abstrakten Begriffen der Sittlichkeit und Ethik, ohne sich explizit auf die christlichen Werte selbst zu beziehen. Die Arbeit kommt allerdings zu dem Ergebnis, dass die ausgewählten Normen seit ihrem Erlass einen Bedeutungswandel hinsichtlich ihrer christlichen Wertung vollzogen haben. Eine Darstellung des jeweiligen Anwendungsbereichs und des mit der Norm verfolgten Zwecks bei Entstehung des BGB im Vergleich zu heute führt zu der Erkenntnis, dass die untersuchten christlichen Werte bei Entstehung des BGB eine höhere Bedeutung für die Normen hatten, als dies heute der Fall ist. Besonders auffällig ist das bei dem Wert der Versprechenstreue, der durch zahlreiche Regelungen insbesondere des Verbraucherschutzes, welche eine unkomplizierte Loslösung von der vertraglichen Bindung durch Widerruf ermöglichen, geschwächt wird. Dagegen findet der Schutz des Schwächeren zunehmend Zuspruch durch Verbraucher- und Mieterschutzregelungen; dies freilich losgelöst von einem christlichen Begründungshorizont.

V. Ausblick:

Abschließend wird ein Ausblick auf die zukünftige Einbindung religiöser (und anderer außerrechtlicher, das heißt moralischer und ethischer ebenso wie politischer und religiöser)

Werte im Bürgerlichen Recht gegeben. Gegenwärtige Tendenzen geben zu erkennen, dass der Rechtsanwender ergänzend zu gesetzlichen Regelungen zunehmend die eigene Vertragsgestaltung zur Einbindung der von ihm vertretenen Werte wählt. Als Beleg für und zur Erläuterung dieser Entwicklung werden christliche Initiativen wie die Christliche Kooperationsbörse und der Bund Katholischer Rechtsanwälte beispielhaft vorgestellt. Anhand dieser Beispiele werden privatautonome Vereinbarungen ebenso wie die Unterzeichnung von „narrativen Vereinbarungen“ besprochen. Als privatautonome Vereinbarungen dienen dabei häufig Allgemeine Geschäftsbedingungen, die religiöse Werte beinhalten und den Vertragsverhandlungen zugrunde gelegt werden. Narrative Vereinbarungen sind demgegenüber beispielsweise Ethik-Codices, über welche sich der Rechtsanwender zur Bindung an bestimmte Werte verpflichtet.

VI. Zusammenfassung und Thesen:

Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der zentralen Untersuchungsergebnisse in Thesen. Im Ergebnis wurden christliche Werte in den Wertungen diverser Normen des BGB importiert, in denen sie *de lege lata* bis heute fortwirken. Die historische Bedeutung christlicher Werte für das BGB hat jedoch insofern eine Änderung erfahren, als die untersuchten Beispielnormen an Bedeutung verloren haben. Die Zukunft der Einbeziehung religiöser Werte wird nicht zuletzt deswegen in der freiwilligen Selbstverpflichtung durch privatautonome Vereinbarungen liegen.